

**3. Bekanntmachung vom 22. Januar 1872,
die Kompetenzerweiterung des Fürstlichen Steueramtes hier
betreffend.**

Mit Zustimmung der Thüringischen Vereinsregierungen ist das dem Fürstlichen Steueramte hier nach der Bekanntmachung vom 8. April 1867 (Gesetzsammlung S. 56) beigelegte bedingte Niederlagerrecht in der Maße erweitert worden, daß nunmehr auf die Niederlage dieser Steuerstelle die Bestimmungen der §§. 97, 98 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317) und des in der Bekanntmachung vom 29. December desselben Jahres (Gesetzsammlung S. 123) allegirten Niederlagerregulativs uneingeschränkt Anwendung finden und insbesondere die Waarenlagerung nicht mehr an die Bedingung einer einjährigen Lagerfrist gebunden ist.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oreig, den 22. Januar 1872.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Reußl.

Stano Org.

**4. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1872,
einen Nachtrag zu der Verordnung über die Gestellung, Auswahl, Ab-
schätzung und Abnahme der Mobilmachungspferde im Fürstenthum Reuß
älterer Linie
betreffend.**

Sowohl im Interesse einer größeren Beschleunigung der Pferde-Gestellung bei eintretender Mobilmachung, als auch zufolge Einführung eines neuen Maßsystems hat sich die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung über die Gestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungspferde im Fürstenthum Reuß älterer Linie vom 18. Februar 1868 (Gesetzsammlung S. 99) nöthig gemacht.

Mit Höchster Genehmigung wird daher als Nachtrag zu dieser Verordnung andurch das Folgende verordnet:

§. 1.

Die ersten Abnahmen der Pferde bei eintretender Mobilmachung müssen schon am 4. Mobilmachungstage statt haben können.